



Betrieb und Benutzung Hessischer Hoch-/Höchstleistungsrechner

Stand: *Ende 1991*

Vereinbarung

über den Betrieb und die Benutzung des Hessischen Höchstleistungsrechners an der Technischen Hochschule Darmstadt und der Hochleistungsrechner an den Universitäten im Rahmen des Landeskonzepts zur Versorgung der Hessischen Hochschulen mit Höchstleistungsrechenkapazität

zwischen den Hessischen Universitäten und dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Das Land Hessen bietet seinen Hochschulen mit der Entscheidung, im Rahmen eines Landeskonzeptes Höchstleistungsrechenkapazität sowohl vor Ort als auch zentral zur Verfügung zu stellen, eine entscheidende Verbesserung ihrer Forschungsmöglichkeiten. Das zweistufige Landeskonzept sieht in der ersten Stufe eine zentrale Versorgung durch den Hessischen Höchstleistungsrechner (Siemens S 400/40) am Hochschulrechenzentrum der Technischen Hochschule Darmstadt vor, in der zweiten Stufe stehen Hochleistungsrechner vor Ort zur Verfügung. Über das Wissenschaftsnetz wird den Wissenschaftlern die Möglichkeit geboten, an allen Standorten von Vektorrechnern in Hessen entsprechende Rechenleistungen in Anspruch zu nehmen.

Für den Betrieb und die Benutzung dieser Rechner gelten folgende Grundsätze:

1. Das jeweilige Hochschulrechenzentrum ist für den Betrieb und die Regelung der Benutzung des örtlichen Hochleistungsrechners zuständig. Der Hessische Höchstleistungsrechner am Hochschulrechenzentrum der Technischen Hochschule Darmstadt erfüllt sowohl örtliche Funktionen als auch die des zentralen Hessischen Höchstleistungsrechners.
2. Die örtlichen Systeme stehen mit Priorität den Wissenschaftlern der jeweiligen Hochschulregion zur Verfügung. Im Rahmen des Hessischen Landeskonzeptes wird auch Wissenschaftlern anderer hessischer Hochschulen der Zugang ermöglicht, außerdem kann die Gesellschaft für Schwerionenforschung in Darmstadt auf der Basis entsprechender Vereinbarungen Rechenleistung in Anspruch nehmen. Die Entscheidung hierüber trifft das jeweilige Hochschulrechenzentrum.
3. Der Hessische Höchstleistungsrechner wird vom Hochschulrechenzentrum der Technischen Hochschule Darmstadt im Auftrag des Landes Hessen betrieben. Er steht allen Wissenschaftlern des Landes Hessen für die Durchführung großer Rechenprojekte mit hohem Rechenzeit- und hohem Speicherbedarf zur Verfügung, die zur Vektorisierung geeignet sind.
4. Der Zugang zum Hessischen Höchstleistungsrechner ist grundsätzlich nicht begrenzt. Die Zulassung setzt den Nachweis von Rechenbedarf und Geeignetheit voraus. Die Zulassung erfolgt durch die Betreiberin. Bei Kapazitätsproblemen und/oder Bedenken hinsichtlich der Geeignetheit werden Zulassungsanträge dem wissenschaftlichen Beirat zur Entscheidung vorgelegt.
5. Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus bis zu zwei Wissenschaftlern jeder hessischen Universität, einem Vertreter der hessischen Fachhochschulen und der Kunsthochschulen, einem Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst, den Leitern der Hochschulrechenzentren sowie einem Vertreter der Gesellschaft für Schwerionenforschung in

Darmstadt zusammen.

6. Der wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben:

- Abgabe von Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Landeskonzepts zur Versorgung der hessischen Hochschulen mit Höchstleistungsrechenkapazität,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Veränderung der Ausstattung des Hessischen Höchstleistungsrechners,
- Festlegung von Richtlinien für die Zulassung von Rechenprojekten sowie Entscheidung über die Zulassung von Projekten gemäß Ziffer 4.,
- Abgabe von Empfehlungen zur Beschaffung von Anwendungssoftware,
- Abgabe von Empfehlungen zur fachlichen Schwerpunktbildung an einzelnen Vektorrechnerstandorten,
- Durchführung wissenschaftlicher Kolloquien.

Widerspricht eine Hochschule einer Entscheidung des wissenschaftlichen Beirats, entscheidet das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

7. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden von der entsendenden Institution benannt. Die Geschäftsführung des Beirats liegt beim Hochschulrechenzentrum der Technischen Hochschule Darmstadt, der Vorsitzende wird aus dem Kreis der Wissenschaftler im Beirat von diesem gewählt. Der Beirat gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.
8. In die jährlichen Berichte der Hochschulrechenzentren wird ein Berichtsteil über den Betrieb des Hoch- bzw. Höchstleistungsrechners aufgenommen. Die Berichte werden dem wissenschaftlichen Beirat vorgelegt.
9. Diese Vereinbarung kann mit halbjährlicher Frist zum Jahresende durch eine der Universitäten oder das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst gekündigt werden. In diesem Fall muß durch das Ministerium eine Neuregelung über den Betrieb und die Nutzung des Hessischen Höchstleistungsrechners erfolgen.

Technische Hochschule Darmstadt, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Justus-Liebig-Universität Gießen, Philipps-Universität Marburg, Gesamthochschule Kassel und Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst.